

Satzung

Präambel

Auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.06.2010 wurde die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Irische Gesellschaft Saarland“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nr. VR 5171 eingetragen worden. Seit der Eintragung lautet der Name „Deutsch-Irische Gesellschaft Saarland e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind die Pflege und der Ausbau der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland, insbesondere dem Saarland, und Irland. Der Verein will einen Beitrag zur Festigung des europäischen Gedankens und zur internationalen Völkerverständigung leisten. Der Verein widmet sich insbesondere der Planung und Durchführung von deutsch-irischen Begegnungen, der Verbreitung irischen Kulturguts in Deutschland (bzw. deutschen Kulturguts in Irland) und der Förderung des interkulturellen Austauschs auf allen Ebenen. Eine Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Zielsetzungen wird angestrebt.

(2) Der Verein verfolgt seinen Zweck ausschließlich zur Erreichung gemeinnütziger Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Etwaige Gewinne bzw. Einnahmen dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Bei Auflösung des Vereins oder auch bei Ausscheiden stehen niemandem Geldsummen zur Auszahlung zur Verfügung; das Vermögen des Vereins fällt in diesem Fall an die Anglistik der Universität des Saarlandes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B. die Anschaffung von Büchern) zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede/-r an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Anmeldung der Vorstand. Nicht Volljährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod;

b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann;

c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann. Ausschließungsgrund ist dabei insbesondere vereinschädigendes Verhalten.

(2) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/-in
 - dem/der Schriftführer/-in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie beschließt insbesondere über:

1. Die Wahl, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. den Ausschluss eines Mitglieds,
5. die Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/-r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/-n Versammlungsleiter/-in. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden.

(5) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine solche von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und/oder die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie dem Amtsgericht (Vereinsregister) anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(7) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/der Schatzmeister/in
- Dem/der Schriftführer/in

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein/-e Nachfolger/-in bestellt werden.

(3) Gemäß §26 BGB besteht der vertretungsberechtigte Vorstand aus dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die geschäftsführende Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass für Rechtsgeschäfte, deren Gegenstandswert das Vereinsvermögen überschreitet, es der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedarf.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Er benötigt dafür eine einfache Mehrheit. In besonderen Eilfällen kann ein Beschluss durch telefonischen Rundruf gefasst werden. Er ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Saarbrücken, den 22.06.2010

Astrid Fellner

Eva Michely

Joachim Frenk

Heike Mißler

Denise Heil

Julia Raber

Bert Hornback

Bruno von Lutz